

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

BGB §§ 145, 148, 156, 166 I, 242, 275, 280 Abs. 1 S.2, 283, 433 Abs. 1 S.1, S.2

ZPO § 287

1. Grundsätzlich kommt bei einer eBay-Auktion auch bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer ein Vertrag zwischen dem Höchstbietenden und dem Verkäufer zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Verkaufsangebot aus der Sicht des an einer eBay-Auktion teilnehmenden Bieters (§§ 133, 157 BGB) dahin auszulegen, dass es unter dem Vorbehalt einer (nach diesen eBay-Bedingungen) berechtigten Angebotsrücknahme steht. Aufgrund des grundsätzlichen Verweises in den eBay-Bedingungen auf die gesetzliche Berechtigung zur Angebotsstreichung kommen allerdings nur derartige Umstände in der Person des Bieters in Betracht, die Umständen vergleichbar sind, die zur Anfechtung des Angebots (§§ 119 ff. BGB) oder zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 Abs. 4 BGB) führen würden (Bestätigung von BGH BeckRS 2015, 17443, Rn. 16). Dieser Grund muss im Zeitpunkt der Streichung vorgelegen haben und für diese kausal geworden sein. (Rn. 42 – 44)

2. Kein berechtigter Abbruch liegt vor, wenn der Verkäufer unsubstantiiert behauptet, er habe erst zwei Stunden nach Einstellen des Angebots gemerkt, die Artikelbeschreibung sei aufgrund unterlassenen Hinweis auf einen Vorschaden fehlerhaft gewesen, Rn. 47. Dies gilt erst Recht, wenn der Verkäufer nach Abbruch der Auktion dasselbe Angebot erneut bei eBay und auf anderen Plattformen einstellt, ohne auf den Vorschaden hinzuweisen. (Rn. 47 – 49)

3. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten eines Bieters bei Internetauktionen kommt dagegen dann in Betracht, wenn seine Absicht von vornherein nicht auf den Erfolg des Vertrages, sondern auf dessen Scheitern gerichtet ist, er also den angebotenen Gegenstand gar nicht erwerben will, sondern auf den Abbruch der Auktion abzielt, um daraufhin Schadensersatzansprüche geltend machen zu können (sog. Abbruchjäger). Allerdings lassen sich abstrakte, verallgemeinerungsfähige Kriterien, die den zwingenden Schluss auf ein Vorgehen als „Abbruchjäger“ in diesem Sinne zuließen, nicht aufstellen. Es hängt vielmehr von der dem Tatrichter obliegenden Gesamtwürdigung der konkreten Einzelfallumstände ab, ob die jeweils

vorliegenden Indizien einen solchen Schluss tragen (Bestätigung von BGH BeckRS 2019, 12860, Rn. 22, 24-25). (Rn. 68)

OLG Hamm, Urteil vom 30.07.2020; Az.: 34 U 125/19

Tenor:

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 09.08.2019 verkündete Urteil der 11. Zivilkammer des Landgerichts Münster, Az. 011 O 256/18 abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 11.898,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2019 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

A.

Der Beklagte bot über eine eBay-Auktion seinen gebrauchten VW Passat CC zum Kauf an (Bl. 19). Hierzu stellte er diesen am 24.06.2018 um 10:41 Uhr zum Startpreis von 1 € ein. Allerdings brach er die Auktion bereits um 12:35 Uhr wieder ab (Bl. 84). In diesem Zeitpunkt war der Account der Klägerin der Höchstbietende mit 3.102,00 €.

Ab dem 27.06.2018 bot der Beklagte, wie bereits vor der Auktion, sein Fahrzeug über eBay-Kleinanzeigen und mobile.de zum Preis von 17.000 € zum Kauf an.

Der Bruder der Klägerin, Herr ... suchte den Beklagten auf, wo er sich zunächst als Interessent für den Kauf des Fahrzeugs ausgab. Nach der Besichtigung gab er an, seine Schwester habe den Wagen bereits für 3.000 € gekauft.

Der Bruder der Klägerin bot auf der Handelsplattform eBay auf eine Vielzahl von Waren. Dabei nutzte er die automatisierte Bietfunktion und gab ein Maximalgebot weit unterhalb des Marktpreises an. Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs forderte er die Herausgabe der Ware zum Preis seines letzten Angebotes. In diesem Zusammenhang führte er eine Vielzahl von Rechtsstreiten gegen die Verkäufer. Im Zeitpunkt des hier streitgegenständlichen Angebots hatte ... keinen eigenen eBay-Account mehr.

Auch die Klägerin bot im streitgegenständlichen Zeitraum in erheblichem Umfang auf Waren bei eBay und führt ebenfalls mehrere Rechtsstreite, in denen sie die Herausgabe von Ware bzw. Schadensersatz begehrt. Inzwischen ist auch der Account der Klägerin vom Handel ausgeschlossen.

In den AGB für die Nutzung der deutschen eBay-Dienste heißt es u.a.:

§ 6 Nr. 2

„Stellt ein Verkäufer mittels der eBay-Dienste einen Artikel im Auktions- oder Festpreisformat ein, so gibt er ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über diesen Artikel ab. Dabei bestimmt er einen Start- bzw. Festpreis und eine Frist, binnen derer das Angebot angenommen werden kann (Angebotsdauer). Legt der Verkäufer beim Auktionsformat einen *Mindestpreis* fest, so steht das Angebot unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Mindestpreis erreicht wird.“

Nr. 5

„Bei Auktionen nimmt der Käufer das Angebot durch Abgabe eines Gebotes an. Die Annahme erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Käufer nach Ablauf der Angebotsdauer Höchstbietender ist. Ein Gebot erlischt, wenn ein anderer Käufer während der Angebotsdauer ein höheres Gebot abgibt.“

Nr. 6

„Bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer kommt zwischen diesem und dem Höchstbietenden ein Vertrag zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu *berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.*“

Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.07.2018 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Herausgabe des Fahrzeugs und Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten auf. Der Beklagte verweigerte dies und berief sich auf einen berechtigten Abbruch der Auktion aufgrund einer fehlerhaften Beschreibung des Kaufgegenstandes.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe das höchste Gebot im Zeitpunkt des Abbruchs der Auktion abgegeben. Hilfsweise führt sie aus, sollte ihr Bruder ihren Account genutzt haben, dessen Erklärungen zu genehmigen (Bl. 61). Der Beklagte habe die Auktion wegen zu hoher Gebühren des Plattformanbieters eBay abgebrochen. Der von ihm behauptete Irrtum sei nicht der Grund für den Abbruch gewesen, wie die späteren Verkaufsanzeigen bei eBay Kleinanzeigen und mobile.de zeigen würden, in denen die Mängel unstreitig ebenfalls nicht benannt sind.

Das Fahrzeug habe im Zeitpunkt der Auktion einen Verkehrswert von rund 15.000,00 € gehabt.

Sie selbst sei, wie ihr Bruder, Schnäppchenjägerin und schließe viele Kaufverträge über eBay, einige auch durch Auktionsabbruch. Hierbei ersteigere sie auch Artikel für Dritte, die dann direkt an den Verkäufer zahlen würden.

Die Klägerin hat zunächst mit der Klage die Herausgabe des Fahrzeugs gegen Zahlung von 3.102,00 € sowie die Feststellung des Annahmeverzugs mit der Entgegennahme des Kaufpreises beantragt. Nachdem der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht erklärte, das Fahrzeug sei verkauft, hat sie zunächst hilfsweise und dann mit Schriftsatz vom 07.05.2019 (Bl. 119) ausschließlich beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 11.898,00 € zuzüglich Zinsen sowie 1.029,35 € vorgerichtliche Anwaltskosten zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Ansicht vertreten, zum Abbruch der Auktion wegen eines Irrtums berechtigt gewesen zu sein. Hierzu hat er behauptet, die Artikelbeschreibung sei fehlerhaft gewesen, da er einen reparierten Sturmschaden vergessen habe anzugeben. Auch die Laufleistung sei zu gering gewesen und es habe ein Hinweis auf die am Fahrwerk aufgetretene Undichtigkeit gefehlt. Er hat die Aktivlegitimation der Klägerin und ihre Existenz bestritten. Dazu hat er behauptet, der Bruder der Klägerin habe die Gebote über ihren Account abgegeben und sie lediglich als „Strohfrau“ genutzt. Dieser sei ein „Abbruchjäger“, dem es tatsächlich nicht auf einen Kauf der Waren ankomme, sondern dessen Ziel die Erlangung von Schadensersatzzahlungen nach Auktionsabbrüchen sei. Daher hat er die Ansicht vertreten, ein Anspruch scheitere an diesem rechtsmissbräuchlichen Verhalten.

Das Landgericht Münster hat mit dem am 09.08.2019 verkündeten Urteil nach Anhörung ihres als Vertreter der Klägerin erschienenen Bruders ... und des Beklagten die Klage abgewiesen.

Zur Begründung führt es im Wesentlichen aus, die Klägerin sei aktivlegitimiert, auch wenn ihr Bruder die Gebote abgegeben habe, da jedenfalls in der Klageerhebung eine Genehmigung durch die Klägerin vorliege.

Zwischen ihr und dem Beklagten sei ein Kaufvertrag zustande gekommen, wenn dieser zum Abbruch der Auktion nicht berechtigt gewesen sei.

Ob der behauptete Irrtum des Beklagten vorgelegen und für den Abbruch kausal war hat das Landgericht letztlich dahinstehen und den Anspruch der Klägerin am Einwand des Rechtsmissbrauchs scheitern lassen. Hierzu führt es aus, der Beklagte habe bewiesen, dass es der Klägerin nicht um den Erwerb der Ware, sondern die Generierung von Schadensersatzforderungen gegangen sei. Die Erwerbsmotivation der Klägerin und der Umfang ihrer Tätigkeit auf der Auktionsplattform seien nicht feststellbar gewesen, nachdem sie Angaben hierzu verweigert habe. Ihr obliege jedoch eine sekundäre Darlegungslast zu den vom beweisbelasteten Beklagten dargelegten Indizien. Insbesondere sei unklar geblieben, inwieweit durch

ihre Gebote tatsächlich Kaufverträge zustande gekommen und Leistungsabwicklungen erfolgt seien.

Dem stehe auch nicht ihr zunächst geltend gemachtes Herausgabeverlangen entgegen, da ihr aufgrund der von ihr vorgelegten bei eBay Kleinanzeigen und mobile.de eingestellten Angebote des Beklagten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit bekannt gewesen sei, dass das Fahrzeug mittlerweile verkauft wurde.

Nichts anderes gelte, wenn man nicht auf die Klägerin sondern den Zeugen ... abstelle. Dies ergebe sich aus der Sperrung dessen eBay Accounts und dem Inhalt der vorgelegten Urteile zu von ihm geführten Verfahren.

Dieses Verhalten sei rechtsmissbräuchlich, da es nur darum gehe, eine formale Rechtsposition als Käufer zu erlangen und dann Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Regelungen zum Abbruch der Auktion dienten nicht dem Schutz von Personen die systematischen zielgerichtet Schadensersatzansprüche zu erlangen beabsichtigen. Der Wertung stehe auch die Pflichtverletzung des Beklagten durch den geringen Startpreis und unberechtigten Abbruch der Auktion nicht entgegen.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung, mit der sie ihre erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüche weiterverfolgt.

Sie wendet sich gegen die vom Landgericht vorgenommene Wertung, die Klägerin sei eine sogenannte Abbruchjägerin und die Einordnung ihres Verhaltens als rechtsmissbräuchlich. Sie rügt, konkrete Umstände, aus denen sich die Eigenschaft der Klägerin als Abbruchjägerin ergeben könnte, habe der Beklagte schon gar nicht vorgetragen, sondern lediglich auf ihren Bruder abgestellt und behauptet, dieser habe die Klägerin als Strohfrau benutzt.

Das Landgericht habe ihrer Weigerung zu Angaben ihres Bieterverhaltens auf eBay keinen Beweiswert zukommen lassen dürfen, da es an substantiiertem Vortrag des Beklagten gefehlt habe, und sie sich dementsprechend nicht habe erklären müssen.

Auch die Einordnung des Zeugen ... als Abbruchjäger sei fehlerhaft und nicht auf hinreichende Tatsachen gestützt. Ungeeignet seien insbesondere die Feststellungen aus Urteilen zu Jahre zurückliegenden Vorgängen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Münster vom 09. August 2019, Geschäftsnummer: 011 O 256/28, abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an sie 11.898,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie weitere

1.029,35 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vorbringens. Ergänzend führt er aus, ein Kaufvertrag zwischen den Parteien sei gerade streitig. Der Bruder der Klägerin sei hier nicht als ihr Vertreter tätig geworden, sondern habe ein Eigengeschäft geführt. Zudem bestreitet er weiter die Existenz der Klägerin.

Er ist weiterhin der Ansicht, ein Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen, da er das Angebot wegen eines Erklärungsirrtums bezüglich des reparierten Vorschadens berechtigt abgebrochen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

B.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet.

I.

Soweit der Beklagte die Existenz der Klägerin bestreitet und damit ihre Partei- und Prozessfähigkeit (§§ 50, 52 ZPO) in Frage stellt, ist diese durch die im Termin vorgelegte notariell beglaubigte Bevollmächtigung ihres Bruders bewiesen.

II.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung von 11.898,00 € aus §§ 280 Abs. 1, 283, 275, 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen den Beklagten zu. Dem Beklagten ist die Erfüllung des zwischen den Parteien zustande gekommenen Kaufvertrags unmöglich.

1. Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über den von dem Beklagten im Rahmen der eBay-Auktion angebotenen Passat CC zustande gekommen, § 433 Abs. 1 S. 1 BGB. Es handelt sich bei einer solchen Auktion nicht um eine Versteigerung im Sinne des § 156 BGB, sondern der Vertragsschluss kommt durch Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145 ff BGB zustande. Dabei richtet sich der Erklärungsgehalt der zu beurteilenden Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) auch nach den Bestimmungen über den Vertragsschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, denen die Parteien vor der Teilnahme an der Internetauktion zugestimmt haben (BGH, Urteil vom 24. August 2016 - VIII ZR 100/15 -, BGHZ 211, 331- 349, Rn. 19).

a) Der Beklagte hat dadurch, dass er die Auktion des zum Verkauf gestellten Fahrzeugs mit einem Anfangspreis von 1 € gestartet hat, ein verbindliches Verkaufsangebot im Sinne von § 145 BGB abgegeben, welches an denjenigen gerichtet war, der zum Ablauf der Auktionslaufzeit als der nach § 148 BGB bestimmten Annahmefrist das Höchstgebot abgegeben haben würde, vgl. auch § 6 Nr. 2, 5 der eBay-AGB.

b) Dieses Angebot hat die Klägerin angenommen. Nach der Auskunft von eBay vom 28.11.2018 wurden die Gebote über das Nutzerkonto ... abgegeben, das auf den Namen der Klägerin registriert ist (Bl. 47a), was vom Beklagten unstreitig gestellt wurde.

Die Behauptung des Beklagten, der Bruder der Klägerin habe über ihren Account die Gebote abgegeben, hindert einen Vertragsschluss zwischen den Parteien nicht.

Werden unter Nutzung eines fremden eBay-Mitgliedskontos auf den Abschluss eines Vertrags gerichtete Erklärungen abgegeben, liegt ein Handeln unter fremdem Namen vor, auf das die Regeln über die Stellvertretung sowie die Grundsätze der Anscheins- oder der Duldungsvollmacht entsprechend anzuwenden sind.

Ohne Vollmacht oder nachträgliche Genehmigung des Inhabers eines eBay-Mitgliedskontos unter fremdem Namen abgegebene rechtsgeschäftliche Erklärungen sind dem Kontoinhaber nur unter den Voraussetzungen der Duldungs- oder der Anscheinsvollmacht zuzurechnen (BGH, Urt. v. 11.5.2011 - VIII ZR 289/09, NJW 2011, 2421, beck-online).

Eine Duldung der Nutzung ihres Kontos durch den Bruder bestreitet die Klägerin und macht auch keine Angaben dazu, ob sie oder ihr Bruder die Gebote abgegeben haben, hat aber ausdrücklich ein etwaiges Handeln ihres Bruders genehmigt.

Soweit der Beklagte mit der Berufungserwiderung geltend macht, ... habe das Gebot als Eigengeschäft abgegeben, lässt dies eine Aktivlegitimation der Klägerin nicht entfallen. Denn ein Wille des ... die Gebote im eigenen Namen abzugeben, ist nicht hinreichend nach außen getreten. Selbst nach der Behauptung des Beklagten hätte ... die Gebote unter Nutzung des für die Klägerin eingerichteten passwortgeschützten Nutzerkontos und unter Verwendung ihres Mitgliedsnamens auf der Internetplattform eBay abgegeben. Für einen objektiven Empfänger sind die auf der Internet-Plattform eBay abrufbaren Angaben zur Person und Anschrift des Kontoinhabers ausschlaggebend (BGH a.a.O. Tz. 10). Aus Sicht des Beklagten war also die Klägerin Urheberin der Gebote.

Etwas anderes lässt sich auch nicht aus dem, nach Abbruch der Auktion entfalteten, Tätigwerden des ... gegenüber dem Beklagten ableiten, da dies nach Vertragsschluss erfolgte und er auch dort angab, seine Schwester sei Käuferin des Fahrzeugs.

c) Gemäß § 6 Nr. 6 der eBay-AGB kommt grundsätzlich auch bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Verkäufer ein Vertrag zwischen dem Höchstbietenden und dem Verkäufer zustande, es sei denn der Verkäufer war dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Verkaufsangebot aus der Sicht des an einer eBay-Auktion teilnehmenden Bieters (§§ 133, 157 BGB) dahin auszulegen, dass es unter dem Vorbehalt einer (nach diesen eBay-Bedingungen) berechtigten Angebotsrücknahme steht. Dies ist nicht nur im engeren Sinn als Verweisung auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Anfechtung von Willenserklärungen (§§ 119 ff. BGB) zu verstehen, sondern wird durch Hinweise von eBay zur Angebotsbeendigung erläutert, die auch andere Tatbestände, wie etwa den unverschuldeten Verlust der Ware oder eine fehlerhafte Beschreibung des Artikels bezeichnen (vgl. BGH, Urteil vom 23. September 2015 - VIII ZR 284/14 -, Rn. 16, juris, m.w.N.).

Aufgrund des grundsätzlichen Verweises in den eBay-Bedingungen auf die gesetzliche Berechtigung zur Angebotsstreichung kommen nur derartige Umstände in der Person des Bieters in Betracht, die Umständen vergleichbar sind, die zur Anfechtung des Angebots (§§ 119 ff. BGB) oder zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 Abs. 4 BGB) führen würden (BGH, a.a.O., Rn. 20). Dieser Grund muss im Zeitpunkt der Streichung vorgelegen haben und für diese kausal geworden sein.

Einen solchen berechtigten Abbruch vermochte der Senat nicht festzustellen. Wenn Gründe für eine Angebotsrücknahme bestanden, waren diese jedenfalls nicht kausal für die Entscheidung des Beklagten.

Zwar hatte das Fahrzeug einen Schaden erlitten, wie sich aus dem Kostenvoranschlag vom 26.09.2017 ergibt. Dieser inzwischen reparierte Schaden war auch im Angebot nicht aufgeführt. Indes ist der Senat nicht hinreichend überzeugt, dass dies der Grund für den Beklagten war die Auktion abzubrechen.

Es erscheint nicht plausibel, dass ihm der Schaden knapp zwei Stunden nach dem Einstellen des Angebots in den Sinn kam, als er beim Sortieren der Unterlagen zum Fahrzeug auf die Rechnung gestoßen sein will. Naheliegender wäre es, die Unterlagen zunächst zu sichten und dann das Angebot mit den sich daraus ergebenden Daten einzustellen. Warum der Beklagte die Unterlagen erst nach Einstellen des Angebotes durchgesehen haben will, ist für sich genommen nicht nachvollziehbar, zumal er das Fahrzeug bereits zuvor bei eBay Kleinanzeigen und mobile.de zum Kauf angeboten hatte. Auch musste er die Unterlagen nicht im Hinblick auf eine anstehende Übergabe sichten, da die Auktion noch eine Laufzeit von einer Woche hatte. Eine Rechnung über Instandsetzungsarbeiten ist auch nicht zur Akte gereicht worden, sondern lediglich ein Kostenvoranschlag.

Selbst wenn ihm die fehlende Angabe in diesem Zeitpunkt aufgefallen ist, wäre es möglich gewesen das Angebot zu bearbeiten bzw. zu ergänzen, um

auf den reparierten Vorschaden hinzuweisen. Insoweit beruft sich der Beklagten darauf, selten Waren bei eBay verkauft zu haben, weshalb ihm diese Möglichkeit nicht bekannt gewesen sei. Auf den Hilfeseiten von eBay wird bei der Darstellung zu den Voraussetzungen der vorzeitigen Beendigung eines Angebotes explizit auf diese Möglichkeiten hingewiesen. Gerade bei einem unerfahrenen Verkäufer liegt es nahe, sich bei erkanntem Fehler in der Anzeige über die Möglichkeiten eines Abbruchs bzw. einer Korrektur zu informieren.

Aber auch wenn dem Beklagten diese Möglichkeit unbekannt gewesen sein sollte, vermochte er nicht plausibel zu erklären, warum er das Fahrzeug nach dem Abbruch der Auktion erneut bei eBay Kleinanzeigen und auf mobile.de zum Verkauf anbot, ohne nunmehr auf den Vorschaden hinzuweisen, sondern vielmehr dort das Fahrzeug ausdrücklich als „unfallfrei“ beschrieb (Bl. 88). Nachdem ihm diese Angabe zunächst so wichtig erschien, ließ er den Vorschäden nunmehr weiter unerwähnt und gab eine gegenteilige unwahre Beschreibung ab. Dabei will er beabsichtigt haben, über diesen Umstand erst bei einer Besichtigung des Fahrzeugs durch Kaufinteressenten aufzuklären. Offenbar erschien dem Beklagten die Aufklärung hierüber doch nicht so relevant, wie er nunmehr angibt - jedenfalls war dies nicht der Grund für den Abbruch. Wäre dies so gewesen, hätte der Beklagte diesen Umstand beim erneuten Anbieten des Fahrzeugs im Internet berücksichtigt und den Vorschaden nunmehr angegeben.

Auch im Zusammenhang mit den weiteren vom Beklagten angeführten Gründen ergibt sich kein nachvollziehbares Bild eines hierdurch begründeten Abbruchs.

Sollte ihm der Vorschaden beim Durchsehen der Unterlagen aufgefallen sein, bleibt jedenfalls unklar, wann ihm der fehlerhaft angegebene Kilometerstand und die verschwiegene Undichtigkeit am Fahrwerk bewusst wurden. Soweit diese nach seiner Darstellung auch für den Abbruch relevant gewesen sein sollen, müssten ihm diese Umstände ebenfalls während der knapp zwei Stunden der laufenden Auktion aufgefallen sein - was er schon selber so nicht vorträgt.

Der diffus behauptete Schaden am Fahrwerk, mal als „abgesackt“ an anderer Stelle als Undichtigkeit an einer Leitung oder einem Anschluss beschrieben, wurde auch in den folgenden Angeboten nicht aufgeführt - obwohl dem Beklagten ein aufgrund defekten Luftfahrwerks tiefer liegendes Fahrzeug deutlich vor Augen gestanden haben müsste und dies Grund für den Abbruch gewesen sein soll.

Zudem will dem Beklagten noch eine zu gering angegebene Laufleistung aufgefallen sein. Dies erscheint wenig glaubhaft, da er den Kilometerstand in dem streitgegenständlichen Angebot mit 160.000 km angegeben hatte und nach dem - nach seiner Darstellung auch durch diese Angabe mitbegründeten - Abbruch, die Laufleistung bei eBay Kleinanzeigen mit 149.990 km, also noch geringer angab.

Dies vermochte er auch nicht nachvollziehbar zu erklären. Bei einem aufgrund fehlerhaft angegebener Laufleistung abgebrochener Auktion hätte es nahegelegen, in der folgenden Anzeige gerade diesen Fehler zu korrigieren. Stattdessen will der Beklagte die Anzeige kopiert haben. Dies erscheint abwegig und erklärt ebenfalls nicht die Unterschiede in den Anzeigen. Auch ein späteres Kopieren zur Reaktivierung der Anzeige ist nicht plausibel. Denn in älteren Anzeigentexten aus den Angeboten vor der Auktion dürfte die Laufleistung nicht geringer gewesen sein, da das Fahrzeug nach den Angaben des Beklagten, nicht zum Betrieb im Straßenverkehr zugelassen und aufgrund der Anbauteile auch nicht ohne weiteres zulassungsfähig gewesen sein soll. Dieser Umstand und der Defekt am Fahrwerk dürften einer weiteren Nutzung und damit Erhöhung der Laufleistung entgegengestanden haben.

Ein anderes mögliches Motiv zum Abbruch der Auktion benennt der Beklagte selber. Er hatte nach seiner eigenen Darstellung das Fahrzeug bereits über einen längeren Zeitraum erfolglos über eBay Kleinanzeigen und mobile.de zum Verkauf angeboten. Anlässlich einer sogenannten Sonntagsaktion bei eBay, bei der Verkaufsgebühren entfielen oder jedenfalls erheblich gesenkt waren, entschloss er sich zu einem Verkauf über die Auktionsplattform von eBay. Als er das Angebot einstellte war ihm - wie er selbst angab - unbekannt, dass die Aktion nicht für Fahrzeuge galt. Nach dem Abbruch stellte er das Fahrzeug dann wieder kostenfrei bei eBay Kleinanzeigen und mobile.de ein. Korrespondierend hierzu gab er auch gegenüber ... zunächst an, die Auktion wegen der Gebühren abgebrochen zu haben, als ihn dieser mit vermeintlichem Kaufinteresse aufsuchte. Dies führte nicht nur ... selber aus, sondern bestätigte der Beklagte auch in seiner Anhörung in erster Instanz. Bei der Anhörung vor dem Senat vermochte er sich nicht mehr zu erinnern, zweifelte jedoch nicht an seinen früheren Angaben, die zeitlich dichter am Geschehen lagen. Dort räumte er auch ein, zunächst mit ... über die Gebühren gesprochen zu haben und erst als dieser behauptete, seine Schwester habe das Auto bereits gekauft, den Sturmschaden und eine fehlerhafte Laufleistung eingewandt zu haben.

Zwar führt der Beklagte an, die Gebühren seien so niedrig, dass es wirtschaftlich keinen Sinn machen würde, die Auktion deswegen abubrechen. Allerdings kam er nach seinen eigenen Angaben nur wegen der Sonntagsaktion mit gesenkten Gebühren überhaupt auf die Idee, das Fahrzeug über eine Auktion zu verkaufen. Ihm waren die Gebühren also unabhängig von deren Höhe wichtig und er hatte irrtümlich angenommen, die Aktion gelte auch für Fahrzeuge.

In der Gesamtwürdigung der nicht logisch nachvollziehbaren vom Beklagten als Gründe für den Abbruch angeführten Umstände und Abläufe sowie des plausiblen Grundes eines Irrtums über die Gebührenfreiheit vermochte der Senat nicht zu der Überzeugung zu gelangen, der Beklagte habe aufgrund eines Fehlers in der Beschreibung berechtigt die Auktion vorzeitig beendet.

d) Nach der Gebotsübersicht von eBay (Bl. 84) war im Zeitpunkt des Abbruchs der Account der Klägerin der Höchstbietende mit einem

Maximalgebot von 4.994,00 €. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin erfolgen die automatisierten Bietschritte um 10 €. Das zweithöchste Gebot lag bei 3.092,00 €. Ein Bieter veranlasst durch die Eingabe eines den anderen Bietern und dem Anbieter (zunächst) verborgenen Maximalgebotes, dass sein aktuelles Gebot automatisch schrittweise erhöht wird, wodurch der Bieter solange Höchstbietender bleibt, bis sein Maximalgebot von einem anderen Bieter übertroffen wird. Mit dieser Art der Gebotsabgabe wird den Bietern die Möglichkeit eröffnet, bei den nicht auf eine ständige Präsenz der Beteiligten angelegten Auktionen nach vorgegebenen Regeln Maximalgebote abzugeben, um ihnen die Teilnahme im Rahmen des häufig über viele Tage laufenden Bietverfahrens zu erleichtern. Denn anders kann einem in der Praxis dieser zeitlich gestreckten Bietverfahren bestehenden Bedürfnis, den sich entwickelnden Auktionsverlauf aktiv zu begleiten, um auf Gebotserhöhungen von Bietkonkurrenten reagieren zu können, nur schwer Rechnung getragen werden (BGH, Urteil vom 24. August 2016 - VIII ZR 100/15 -, BGHZ 211, 331-349, Rn. 26).

Vor diesem Hintergrund seien Maximalgebote und Erhöhungen dahin auszulegen, dass der Bieter hierdurch noch keine unbedingten, betragsmäßig bezifferten Annahmeerklärungen abgegeben hat. Er hat vielmehr zunächst nur erklärt, das im Vergleich zum Mindestbetrag oder bereits bestehenden Geboten jeweils nächsthöhere Gebot abzugeben, um dadurch den Mindestbetrag zu erreichen oder bereits bestehende Gebote von Mitbietern um den von eBay jeweils vorgegebenen Bietschritt zu übertreffen und auf diese Weise bis zum Erreichen des von ihm vorgegebenen Maximalbetrages Höchstbietender zu werden oder zu bleiben (vgl. BGH a.a.O. Rn. 27).

Demnach lag das höchste Gebot der Klägerin im Zeitpunkt des Abbruchs 10 € über dem Zweithöchsten, mithin bei 3.102,00 €. Zu diesem Preis ist der Kaufvertrag zustande gekommen.

2. Der Beklagte hat seine Pflicht gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB aus diesem Kaufvertrag verletzt, da ihm die Erfüllung des Kaufvertrages unmöglich ist, § 275 BGB. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass der Beklagte das Fahrzeug - wann und an wen auch immer - anderweitig verkauft und übereignet hat. Dies hat der Beklagte zu vertreten, § 280 Abs. 1 S. 2 BGB. Zu einer Exkulpation hat der Beklagte nicht vorgetragen.

3. Der Beklagte hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, § 249 BGB. Der Beklagte hätte der Klägerin das Fahrzeug übereignen müssen, § 433 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Klägerin hätte einen Kaufpreis in Höhe von 3.102,00 € entrichten müssen. Der Schaden liegt in der Differenz zwischen Kaufpreis und Marktwert des Fahrzeugs. Gemäß § 287 ZPO schätzt der Senat den Verkehrswert des Fahrzeugs auf 15.000,00 €. Zwar bestreitet der Beklagte den von der Klägerin behaupteten Verkehrswert in dieser Höhe. Dieser liegt jedoch unter dem von ihm in den Angeboten auf eBay Kleinanzeigen und mobile.de geforderten 17.000,00 € und entspricht nach seinen Angaben in etwa dem tatsächlich beim Verkauf erzielten Betrag.

Einen konkreten abweichenden Verkehrswert und Anhaltspunkte für eine anderweitige Schätzgrundlage trägt der Beklagte nicht vor.

4. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist die Klägerin an der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht nach Treu und Glauben gem. § 242 BGB gehindert.

a) Die vermeintliche „Strohfraueigenschaft“ der Klägerin reicht dafür nicht aus. Selbst wenn sich ein Dritter bei der Verkaufsauktion der Klägerin als Strohfrau bedient haben sollte, ändert das nichts an der Wirksamkeit des zwischen der Klägerin und dem Beklagten zustande gekommenen Kaufvertrages. Ein schutzwürdiges Interesse des Beklagten, dass sein Verkaufsangebot nur von ganz bestimmten Personen angenommen werden darf, ist nicht ersichtlich. Das folgt bereits aus der Natur einer solchen Auktion mit unbestimmten Teilnehmerkreis, bei der das Verkaufsangebot an eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichtet ist und das Zustandekommen eines Kaufvertrages ganz bestimmten, von Ebay festgesetzten und vom Verkäufer nicht beeinflussbaren Regeln folgt (KG Beschl. v. 14.4.2020 - 18 U 19/19, GRUR-RS 2020, 9312 Rn. 18, beck-online).

b) Der Auffassung des Landgerichts, die Klägerin sei nicht schutzwürdig, da sie lediglich von dem vorzeitigen Abbruch der Auktion habe profitieren wollen und nicht darum, den Kaufgegenstand bei Fortgang der Auktion tatsächlich zu erwerben, ist nicht beizutreten. Grundsätzlich ist es der Verkäufer, der das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs durch die Wahl eines niedrigen Startpreises unterhalb des Marktwerts ohne Einrichtung eines Mindestpreises eingegangen ist. Zudem hat der Beklagte in der hier gegebenen Fallgestaltung durch seinen freien Entschluss zum nicht gerechtfertigten Abbruch der Auktion die Ursache dafür gesetzt, dass sich das Risiko verwirklicht (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 2014 - VIII ZR 42/14 -, Rn. 12, juris). Zur Begründung seiner Einordnung der Klägerin als Abbruchjägerin hat das Landgericht auf die Anzahl gleichzeitiger Gebote sowie ein unklares Motiv für den Kauf abgestellt und damit kaum geeignete Kriterien angewandt.

Die zugrunde zu legenden Kriterien hat der BGH in der - den Bruder und Vertreter der Klägerin betreffenden - Entscheidung vom 22.05.2019 (VIII ZR 182/17) aufgestellt.

Danach erfordert die Annahme eines Rechtsmissbrauchs eine sorgfältige und umfassende Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls und muss auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Die Beurteilung, ob das Verhalten eines Bieters auf der Internet-Plattform eBay, der an einer Vielzahl von Auktionen teilgenommen hat, als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist, ist in erster Linie dem Tatrichter vorbehalten. Sie kann nur darauf überprüft werden, ob der Tatrichter den Sachverhalt rechtsfehlerfrei festgestellt, alle maßgeblichen Gesichtspunkte berücksichtigt sowie den zutreffenden rechtlichen Maßstab angewandt hat und ob seine Wertung

gegen Denk- und Erfahrungssätze verstößt. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn ein Bieter sich als sog. Schnäppchenjäger betätigt.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten eines Bieters bei Internetauktionen kommt dagegen dann in Betracht, wenn seine Absicht von vornherein nicht auf den Erfolg des Vertrages, sondern auf dessen Scheitern gerichtet ist, er also den angebotenen Gegenstand gar nicht erwerben will, sondern auf den Abbruch der Auktion abzielt, um daraufhin Schadensersatzansprüche geltend machen zu können (sog. Abbruchjäger). Allerdings lassen sich abstrakte, verallgemeinerungsfähige Kriterien, die den zwingenden Schluss auf ein Vorgehen als „Abbruchjäger“ in diesem Sinne zuließen, nicht aufstellen. Es hängt vielmehr von der dem Tatrichter obliegenden Gesamtwürdigung der konkreten Einzelfallumstände ab, ob die jeweils vorliegenden Indizien einen solchen Schluss tragen (BGH, Urteil vom 22. Mai 2019 - VIII ZR 182/17 -, Rn. 22, 24-25, juris).

Die Beweislast für das Vorliegen von Umständen, die eine Anwendung von § 242 BGB rechtfertigen könnte, trifft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Partei, die durch § 242 BGB begünstigt wird (Palandt/Grüneberg, BGB, 79. Aufl.; § 242, Rn. 21 m.w.N.).

aa) Hier lässt sich nach Anhörung des Vertreters der Klägerin vor dem Senat im Rahmen der zu treffenden Gesamtwürdigung nicht feststellen, dass sich die Klägerin als sog. Abbruchjägerin betätigt hat und dass ihr Verhalten rechtsmissbräuchlich ist.

Alleine die Absicht, Schnäppchen zu erzielen durch Abgabe von verhältnismäßig geringen Geboten, insbesondere bei niedrigen Startpreisen, ist auch dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die Klägerin dies in einer Vielzahl von Fällen nutzte.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist für sich genommen nicht zu beanstanden, dass ein Bieter sich als sogenannter Schnäppchenjäger betätigt, der bei Internetauktionen gezielt auf Waren bietet, die zu einem weit unter Marktwert liegenden Mindestgebot angeboten werden. Ebensovienig ist es missbilligenswert, wenn ein solcher Bieter sein Höchstgebot auf einen deutlich unter dem Marktwert der Ware liegenden Betrag begrenzt. Denn es mache gerade den Reiz einer solchen Internetauktion aus, dass der Bieter die Chance hat, den Auktionsgegenstand zu einem Schnäppchenpreis zu erwerben, während umgekehrt der Veräußerer die Chance wahrnimmt, durch den Mechanismus des Überbietens einen für ihn vorteilhaften Preis zu erzielen. Im Übrigen ist es der Verkäufer, der in solchen Fällen von sich aus durch die Wahl eines niedrigen Startpreises unterhalb des Marktwerts ohne Einrichtung eines Mindestpreises das Risiko eines für ihn ungünstigen Auktionsverlaufs eingegangen ist. An der Beurteilung dieser Ausgangslage ändert sich auch dann nichts, wenn ein Bieter sich in einer Vielzahl von Fällen solche für den Verkäufer riskanten Auktionsangebote zunutze macht, um ein für ihn günstiges „Schnäppchen“ zu erzielen, weil allein die Quantität eines von der Rechtsordnung im Einzelfall gebilligten Vorgehens in

der Regel nicht zu dessen Missbilligung führt (BGH, Urteil vom 22. Mai 2019 - VIII ZR 182/17 -, Rn. 23, juris, m.w.N.).

Unstreitig hat die Klägerin auf eine Vielzahl von Objekten Gebote abgegeben. Zwar ist ein Mietbieten in vielen Auktionen Voraussetzung, um überhaupt zur Abwägung eines Rechtsmissbrauchs zu kommen, die Gesamtsumme der gebotenen Geldbeträge ist jedoch kein taugliches Kriterium diesen festzustellen.

Denn aus der Vielzahl von Geboten in Auktionen, kann nicht geschlossen werden, der Bieter sei nicht im Stande deren Gesamtsumme aufzubringen. Da ein Bieter bei der Abgabe von weit unter dem Marktwert liegenden Höchstgeboten regelmäßig überboten wird, bei der Auktion dann nicht zum Zuge kommt und demzufolge auch den angebotenen Preis nicht zu entrichten hat. Er muss bei einem normalen Verlauf der Auktionen daher gerade nicht damit rechnen, die Gesamtsumme seiner Angebote auch aufbringen zu müssen. Stattdessen zielt die Vorgehensweise in einer den Internetauktionen immanenten und nicht zu missbilligenden Weise darauf ab, bei einer geringen Anzahl von Auktionen, dann aber zu einem aufbringbaren „Schnäppchenpreis“, zum Zuge zu kommen (BGH, Urteil vom 22. Mai 2019 - VIII ZR 182/17 -, Rn. 29, juris).

Neben dem Mitbieten bei einer Vielzahl von Auktionen müssen zusätzliche besonders zu missbilligende Umstände im Verhalten des Bieters hinzutreten um auf eine rechtsmissbräuchliche Absicht schließen zu können. Solche sind etwa, wenn dieser Bieter bei einer nachfolgenden, ihm bekannt gewordenen Auktion über denselben Gegenstand nicht mitgeboten, seine (vermeintlichen) Ansprüche an einen Zeugen abgetreten und dieser seinen Schadensersatzanspruch anschließend erst sehr spät gerichtlich geltend gemacht, als er davon ausgehen konnte, dass der Gegenstand bereits an einen Dritten veräußert worden war (BGH, a.a.O., Rn. 33).

(1) Hinsichtlich des Bietverhaltens und der Biethäufigkeit der Klägerin bei der Auktionsplattform eBay fehlt es, wie die Berufung zutreffend ausführt, an konkretem Vortrag des Beklagten dazu, auf welche Produkte aus welchen Preissegmenten die Klägerin in welchem Umfang geboten haben soll. Angesichts der Beweislast liegt es zunächst am Beklagten zu den Umständen (Indizien), aus denen er ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Klägerin herleiten will vorzutragen. Erst dann obliegt es der Klägerin im Rahmen einer sekundären Darlegungslast sich zu diesen Indizien zu äußern (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 35).

Es ist hierbei - anders als vom Landgericht angenommen - unerheblich, was die Klägerin mit den zu erwerbenden Gegenständen machen will. Dies lässt als bloßes Kaufmotiv keine tragfähigen Schlüsse auf eine fehlende Erwerbsabsicht zu (BGH, a.a.O., Tz. 32). Zudem hat die Klägerin vorgetragen, teilweise Waren für Dritte zu erwerben.

Auch das Verhältnis der tatsächlich erworbenen Gegenstände und der Anzahl der von der Klägerin geführten Schadensersatzprozesse sagt letztlich

allein etwas über die Anzahl unberechtigter Auktionsabbrüche bzw. die nachfolgende Weigerung der Anbieter aus, dadurch zustande gekommene Kaufverträge auch zu erfüllen, nichts hingegen über die Rechtsmissbräuchlichkeit des Verhaltens der Klägerin. Es steht ihr frei, im Falle unberechtigter Auktionsabbrüche auf Schadensersatz zu klagen. Dass sie dies scheinbar konsequent tut, ist nicht rechtsmissbräuchlich. Es ist nicht missbilligenswert, bei Internetauktionen gezielt auf Waren zu bieten, die zu einem weit unter Marktwert liegenden Mindestgebot angeboten werden. Weiter ist es nicht missbilligenswert, wenn ein solcher Bieter sein Höchstgebot auf einen deutlich unter dem Marktwert der Ware liegenden Betrag begrenzt. Daran ändert sich nichts, wenn ein Bieter sich in einer Vielzahl von Fällen solche für den Verkäufer riskanten Auktionsangebote (niedriger Startpreis unterhalb des Marktwertes ohne Einrichtung eines Mindestpreises) zunutze macht, um ein für ihn günstiges „Schnäppchen“ zu erzielen, weil allein die Quantität eines von der Rechtsordnung im Einzelfall gebilligten Vorgehens in der Regel nicht zu dessen Missbilligung führt (BGH, a.a.O., Tz. 23). Konsequenz zu Ende geführt folgt daraus auch eine Vielzahl zu führender Schadensersatzprozesse.

Die Klägerin trägt auch vor, tatsächlich Gegenstände bei eBay per Auktion erworben zu und auch Herausgabeansprüche gerichtlich durchgesetzt zu haben. Der Beklagte hat zwar die Behauptung der Klägerin, sie habe erworbene Gegenstände stets abgenommen, bestritten. Zum einen ist dieses Bestreiten vor dem Hintergrund der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast unerheblich. Zum anderen hat der Vertreter der Klägerin in der mündlichen Anhörung bestätigt, geschlossene Verträge immer erfüllt zu haben. Hierfür sprechen auch die zur Akte gereichten Urteile aus Verfahren, in denen die Klägerin die Herausgabe erworbener Gegenstände gerichtlich geltend machte. Eigenen Vortrag zu einem tatsächlich nicht vorhandenen Leistungswillen oder einer tatsächlich nicht vorhandenen Leistungsfähigkeit hält der Beklagte nicht.

(2) Eine neue Auktion zu dem Fahrzeug, bei der die Klägerin hätte mitbieten können, hat der Beklagte nicht gestartet. Zwar dürften ihr die folgenden Anzeigen des Beklagten bei eBay Kleinanzeigen und mobile.de bekannt geworden sein. Rückschlüsse auf eine fehlende Kaufabsicht lassen sich aus dem Umstand, dass die Klägerin sich auf diese Anzeigen zunächst nicht erneut beim Beklagten gemeldet hat nicht herleiten. Sie war auf der Suche nach günstigen Kaufgelegenheiten. Der Beklagte bot das Fahrzeug in der Auktion ohne Mindestpreis an, in den Annoncen dann aber zu einem Kaufpreis von 17.000 €.

(3) Der Zeitablauf zwischen Abbruch der Auktion am 24.06.2018 und Anhängigkeit der Klage am 31.08.2018 spricht nicht gegen die Erwerbsabsicht der Klägerin. Bereits am Tag nach dem Abbruch kontaktierte ... den Beklagten und suchte ihn am 30.06.2018 auf. Dort versuchte er, die Hintergründe des Abbruchs zu erfahren - die für die Frage eines Vertragsschlusses relevant sind. Unmittelbar darauf bediente sich die Klägerin anwaltlicher Hilfe und ließ den Beklagten mit Schreiben vom 03.07.2018, nur wenige Tage nach dem Abbruch, zur Herausgabe des

Fahrzeugs auffordern. Sie wartete also nicht, bis sie annehmen konnte, das Fahrzeug sei anderweitig veräußert, um erst daraufhin Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Das schnelle und zielgerichtete Vorgehen der Klägerin, die zunächst die Berechtigung des Abbruchs zu klären versuchte und sodann ihren Herausgabeanspruch unmittelbar geltend machte, spricht gegen die Behauptung, ihr sei es nicht darum gegangen das Fahrzeug zu erwerben, sondern sie habe nur einen Schadensersatzanspruch generieren wollen. Darüber hinaus hat ihr Vertreter in der Anhörung durch den Senat unwidersprochen vorgetragen, die Klägerin habe auch in anderen Fällen nie mit der Geltendmachung von aus ihrer Sicht berechtigten Ansprüchen gezögert.

bb) Soweit sich eine vergleichbare Interessenlage aus dem vom Beklagten behaupteten Eigengeschäft des ... ergeben könnte, führt auch dies letztlich nicht zur Rechtsmissbräuchlichkeit. Der Kaufvertrag ist, wie oben ausgeführt, mit der Klägerin und nicht mit zustande gekommen. Bei einer vom Vertreter vorgenommenen Erklärung, muss sich der Vertretene das rechtsmissbräuchliche Verhalten des Vertreters über § 166 Abs. 1 BGB zwar entgegenhalten lassen (vgl. BGH, Beschluss vom 14. März 2017 - XI ZR 160/16 -, juris; BGH, Urteil vom 23. Juni 2015 - XI ZR 536/14 -, Rn. 27, juris). Allerdings sind auch bezüglich ... keine die Annahme eines Rechtsmissbrauchs hinreichend tragenden Umstände feststellbar.

Zu seiner Person hat der Beklagte ebenfalls ein Tätigwerden als Abbruchjäger behauptet und dazu unter Bezugnahme auf Urteile aus von ... geführten Prozessen vorgetragen, diesem gehe es darum bei abgebrochenen Aktionen günstig Waren zu erlangen. Dieses auf den Abschluss von Kaufverträgen gerichtete Verhalten ist jedoch - wie oben ausgeführt - und anders als vom Amtsgericht Landsberg am Lech in dem vorgelegten Urteil - 4 C 1078/14 angenommen, nicht rechtsmissbräuchlich. Insbesondere kommt ein solcher Vertragsschluss nur bei einem unberechtigten Abbruch durch den Verkäufer zu Stande. Die Sachverhalte der weiteren vorgelegten amtsgerichtlichen Urteile liegen Jahre vor dem hier relevanten Zeitraum und lassen daher keine Rückschlüsse auf die Absichten bei der streitgegenständlichen Auktion zu. Zudem stützen sich die Gerichte auf Umstände, wie verzögertes geltend machen von Ansprüchen, die im vorliegenden Fall gerade nicht feststellbar sind, bzw. auf die Vielzahl von Geboten - die der Kläger tatsächlich nicht alle bezahlen könne, was nach den Ausführungen des BGH gerade kein taugliches Kriterium ist. Selbst wenn ... in einem anderen Fall die Grenze zum Rechtsmissbrauch überschritten haben sollte, ist dies für den vorliegenden Streitfall nicht entscheidend. Vielmehr muss sich der Rechtsmissbrauch aus dem Bieterverhalten bei der jeweils streitgegenständlichen eBay-Auktion ergeben (BGH, Urteil vom 24. August 2016 - VIII ZR 100/15 -, BGHZ 211, 331- 349, Rn. 50).

Auch ... gab zu eigenen Geschäften auf eBay an, geschlossene Verträge immer erfüllt und seine Ansprüche nie verzögert geltend gemacht zu haben. Soweit er nicht sogleich tätig geworden sei, habe er zunächst die Berechtigung des Abbruchs prüfen müssen - was plausibel ist. Dem ist der

Beklagte nicht mehr entgegengetreten. Hier hätte es dem Beklagten obliegen, konkrete Fälle vorzutragen, in denen ... mit der Durchsetzung von Herausgabeansprüchen zugewartet hat. Der Beklagte hat weitere Erkenntnisse zu den Tätigkeiten des Beklagten auf eBay und den von ihm geführten Prozessen, über den Austausch mit anderen Verkäufern, gegen die ... und die Klägerin Ansprüche aus Kaufverträgen geltend machen, in dem Internetforum „auktionshilfe.info“. Das hat der Vertreter der Klägerin unwidersprochen vorgetragen und der Senat hat sich selbst ein Bild von dem Informationsaustausch in dem Internetforum gemacht.

5. Der Klägerin steht ein Zinsanspruch aus §§ 291, 288 BGB zu nachdem sie im Termin am 22.02.2019 den hilfsweisen Zahlungsantrag gestellt hat.

6. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten sind als Kosten der Rechtsverfolgung erstattungsfähig nach einem Gegenstandswert in Höhe des Wertes des Fahrzeugs, da die Zug um Zug angebotene Gegenleistung bei der Wertberechnung unberücksichtigt bleibt (Herget in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 3 ZPO, Rn. 16_217).

Bei 15.000,00 € ergeben 1,3 Gebühren zu 650,00 € zuzüglich Kommunikationspauschale und Mehrwertsteuer eine berechnete Forderung in Höhe der beantragten 1.029,35 €.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung, die der Senat auf der Grundlage anerkannter Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur getroffen hat.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf bis zu 13.000,00 EUR festgesetzt.